

BAK · Postfach 40364 · 10062 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat II B 4 – Internationales Strafrecht

Per E-Mail: iib4@bmj.bund.de

Arbeitsgemeinschaft
Deutscher Apothekerkammern
Bundesapothekerkammer

**Geschäftsbereich
Recht**

Telefon 030 40004-312
Fax 030 40004-313
E-Mail recht@abda.de
Web www.abda.de

Ansprechpartner [REDACTED]

29. Juli 2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre E-Mail vom 20. Juni 2025, mit der Sie uns den aktualisierten Referentenentwurf zur Durchführung der „E-Evidence-Verordnung“ im deutschen Recht (Stand: 04.06.2025) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt haben. Diese Gelegenheit nehmen wir hiermit gerne wahr.

Unser zentrales Anliegen im Zusammenhang mit der E-Evidence-Verordnung und dem Durchführungsgesetz ist die Absicherung des Berufsgeheimnisses. Apothekerinnen und Apotheker üben einen freien akademischen Heilberuf aus und stehen dabei in einem besonders geschützten Vertrauensverhältnis zu ihren Patientinnen und Patienten, das strafrechtlich über die Schweigepflicht (§ 203 StGB) gesichert wird, flankiert durch entsprechende Beschlagnahmeverbote in der Strafprozessordnung. Die Wirkung dieser Regelungen darf auch durch die neue E-Evidence-Verordnung nicht geschmälert werden. Es muss sichergestellt sein, dass die in der Gesetzesbegründung auf Seite 21 des Referentenentwurfs beschriebene Bindung der Ermittlungsbehörden an die StPO-Beschlagnahmeverbote greift. Weder die geschützten Datenbestände der Apotheken noch die elektronischen Patientenakten dürfen erfasst werden. Wir nehmen insoweit Bezug auf unsere früheren Stellungnahmen in diesem Zusammenhang.

Vor diesem Hintergrund kritisieren wir am jetzigen Entwurf, dass ein in früheren Fassungen noch vorhandener Rechtsbehelf gegen die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen durch die Vollstreckungsbehörde (nach Artikel 12 der E-Evidence-Verordnung) nicht mehr vorgesehen ist. Ein nachvollziehbarer Grund dafür ist weder aus dem Anschreiben noch aus dem Entwurf selbst ersichtlich, im Anschreiben werden lediglich „kritische Rückmeldungen“ erwähnt.

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit halten wir es für dringend erforderlich, die Streichung dieses Rechtsbehelfs rückgängig zu machen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die E-Evidence-Verordnung selbst nur rudimentäre Schutzvorkehrungen enthält. Die betroffenen Personen werden durch die beteiligten Ermittlungs- und Vollstreckungsbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungen nicht direkt informiert. Es muss diesen Personen daher unseres Erachtens wegen des rechtlichen Gewichts der betroffenen Schutzgüter wenigstens möglich sein, die Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns nachträglich einer gerichtlichen Überprüfung – einschließlich potentieller Vorabentscheidungsverfahren zum Europäischen Gerichtshof, dem die verbindliche Auslegung der E-Evidence-Verordnung obliegt – zuzuführen. Ein „rechtsfreier Raum“ verstieße sowohl gegen Artikel 47 der europäischen Grundrechtecharta als auch gegen Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED])